

Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; synoptische Darstellung

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982	Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Antrag des Regierungsrates vom 24. Februar 2009	Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Sitzung der Kantonsratskommission betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)
<p style="text-align: center;">§ 35 <i>Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten von Heimaufenthalten Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.</p> <p>² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 35 <i>Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgehalten in sozialen Heimen, b) Platzierungen in eine Pflegefamilie durch Familienplatzierungs-Organisationen, c) institutionellen oder d) heimassoziierten Pflegeplätzen <p>Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.</p> <p>² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen oder</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 35 <i>Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Aufgehalten in sozialen Heimen, f) Platzierungen in eine Pflegefamilie durch Familienplatzierungs-Organisationen, g) institutionellen oder h) heimassoziierten Pflegeplätzen <p>Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, die betroffene Person und ihre Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.</p> <p>² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen oder</p>

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982	Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Antrag des Regierungsrates vom 24. Februar 2009	Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Sitzung der Kantonsratskommission betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)
<p style="text-align: center;">§ 36 <i>Verträge mit sozialen Heimen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.</p> <p>² Der Kanton trägt die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten.</p> <p>³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer</p>	<p>heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>³ unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 35^{bis} (neu) <i>Beiträge an andere Betreuungsformen</i></p> <p>Wird eine Person nicht durch ein soziales Heim oder eine heimähnliche Organisation gemäss § 35 betreut und kommt keine Sonderregelung nach anderen Erlassen zur Anwendung, so kann die zuständige Gemeinde Beiträge ausrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 <i>Verträge mit sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen und heimähnlichen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen ei-</p>	<p>heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>³ unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 35^{bis} (neu) <i>Beiträge an andere Betreuungsformen</i></p> <p>Wird eine Person nicht durch ein soziales Heim oder eine heimähnliche Organisation gemäss § 35 betreut und kommt keine Sonderregelung nach anderen Erlassen zur Anwendung, so kann die zuständige Gemeinde Beiträge ausrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 <i>Verträge mit sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen und heimähnlichen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen ei-</p>

<p>Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982</p>	<p>Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Antrag des Regierungsrates vom 24. Februar 2009</p>	<p>Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; Fassung gemäss Sitzung der Kantonsratskommission betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)</p>
<p>Verordnung.</p>	<p>ner Begründung.</p> <p>⁴ unverändert</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>ner Begründung.</p> <p>⁴ unverändert</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.</p>